



Ich bin in Untersuchungshaft – was geschieht jetzt?



Sie wurden verhaftet. Das bedeutet nicht, dass Sie schuldig sind. Sie haben das Recht auf einen Verteidiger. Ihr Verteidiger muss sich ausschließlich um Ihre Interessen kümmern.

Sie haben bestimmt zahlreiche Fragen, auf die Sie gern eine Antwort bekämen. Deshalb haben eine Reihe erfahrene Verteidigungsanwälte diese Informationsschrift verfasst, aus der Sie erfahren, was Ihr Verteidiger für Sie tun kann, wenn Sie sich in einem Strafverfahren in Untersuchungshaft befinden.

Rufen Sie Ihren Verteidiger an!

Wenn Sie in Untersuchungshaft sind, besucht Ihr Verteidiger Sie laufend, um ihnen zu berichten, was sich in dem Verfahren abspielt. Sie können Ihren Verteidiger jederzeit anrufen oder ihm schreiben.

Was Sie Ihrem Verteidiger schreiben, wird von niemandem kontrolliert. Wenn Sie lieber anrufen wollen, können Sie einen Vollzugsbeamten die Verbindung herstellen lassen, sodass Sie mit Ihrem Verteidiger sprechen oder eine Nachricht hinterlassen können.

Nur Ihre Interessen

Wichtigste Aufgabe Ihres Verteidigers ist es, Ihnen in dem ganzen Verfahren zu helfen – sowohl während der Ermittlungen als auch dann, wenn der Fall vor Gericht entschieden werden muss.

Es steht Ihnen frei, einen anderen Verteidiger zu wählen. Ungeachtet dessen, ob das Gericht Ihnen einen Verteidiger beigeordnet hat oder ob Sie selbst einen Verteidiger bestimmt haben, betreibt der Verteidiger eine private anwaltliche Tätigkeit, die von der Polizei, dem Staatsanwalt und den Gerichten unabhängig ist.

Wenn Sie einen Verteidiger haben, darf nur er/sie Ihren Fall vertreten.

Nutzen Sie Ihren Verteidiger!

Ihr Verteidiger hilft Ihnen während der polizeilichen Ermittlungen und wenn Sie vor Gericht müssen. Sie können in zahlreichen wichtigen Fragen Hilfe erhalten.

In folgenden Punkten können Sie Ihren Verteidiger nutzen:

- ***Vernehmungen***

Sie haben das Recht, Ihren Verteidiger zur Vernehmung bei der Polizei oder vor Gericht mit dabei zu haben. Sie selbst entscheiden, ob Sie Fragen beantworten wollen. Sie sollten deshalb mit Ihrem Verteidiger darüber sprechen, inwieweit Sie Fragen beantworten möchten und ob Ihr Verteidiger bei polizeilichen Vernehmungen dabeisein sollte.

- ***Wichtige Beweise***

Sagen Sie es Ihrem Verteidiger, wenn es bestimmte Zeugen gibt, deren Vernehmung vermutlich empfehlenswert wäre. Ihr Verteidiger kann nämlich die Polizei darum bitten, bestimmte Zeugen zu vernehmen. Sagen Sie Ihrem Verteidiger auch Bescheid, wenn Sie meinen, dass es technische Untersuchungen geben mag, die durchgeführt werden sollten.

- ***Polizeiliche Unterlagen***

Ihrem Verteidiger werden die polizeilichen Unterlagen zugesandt und er besucht Sie, sodass Sie den Fall besprechen können. In den polizeilichen Papieren können Sie ruhig lesen, wenn Ihr Verteidiger dabei anwesend ist. Ihr Verteidiger darf Ihnen aber keine polizeilichen Papiere mitgeben. Ihr Verteidiger darf auch die polizeilichen Papiere niemandem aushändigen und darf niemanden sonst darin lesen lassen.

Die Polizei kann Ihrem Verteidiger verbieten, Ihnen bestimmte Aspekte Ihres Verfahrens mitzuteilen. Es kann sich dabei zum Beispiel um Aussagen handeln, die Zeugen oder andere Beschuldigte der Polizei gegenüber gemacht haben. Hingegen kann Ihr Verteidiger Ihnen durchaus mitteilen, ob die Polizei ein solches Verbot erlassen hat.

- ***Vertrauliche Gespräche***

Ihr Verteidiger darf weder der Polizei noch anderen Leuten erzählen, worüber Sie miteinander sprechen. Nur wenn Sie es abgesprochen haben, darf der Verteidiger der Polizei sagen, worüber Sie miteinander gesprochen haben. Wenn beim Gespräch mit Ihrem Verteidiger ein Dolmetscher anwesend ist, darf auch der Dolmetscher nachher niemandem erzählen, was Sie gesagt haben. Sie können also mit Ihrem Verteidiger offen und unbesorgt sprechen, weil es ein vertrauliches Gespräch ist.

Neuer Verteidiger

Sie können selbst auswählen, wen Sie zum Verteidiger haben wollen. Wenn Sie einen anderen Verteidiger wünschen, können Sie den Verteidiger anschreiben, den Sie haben möchten. Sie können auch das Gericht oder die Polizei deswegen anschreiben. Sie können sich vom Gefängnispersonal dabei helfen lassen, die richtige Adresse zu finden.

Das Gericht erlaubt nicht immer einen Wechsel des Verteidigers. Es kann daran liegen, dass der von Ihnen gewünschte Verteidiger bereits als Verteidiger einer anderen Person im selben Verfahren bestellt ist. Es kann auch daran liegen, dass das Verfahren verzögert würde, z.B. weil ein neuer Verteidiger viel Zeit bräuchte, um sich in den Fall einzuarbeiten, oder weil er keine Zeit hat, um zu einem bestimmten Termin vor Gericht zu erscheinen.

Bezahlung des Verteidigers

Das Gericht bestellt für Sie den Verteidiger, egal ob Sie selbst oder das Gericht den Verteidiger gefunden haben. Das bedeutet, dass das Honorar des Verteidigers vorläufig aus der Staatskasse gezahlt wird. Falls Sie freigesprochen werden, brauchen Sie für das Honorar nicht selbst aufzukommen. Werden Sie hingegen verurteilt, müssen Sie für das Honorar des Verteidigers ganz oder teilweise aufkommen. Dies gilt auch für das Honorar, das an einen oder mehrere frühere Verteidiger gezahlt wurde.

Das Honorar wird vom Gericht nach empfohlenen Honorarsätzen bestimmt, über die Ihnen Ihr Verteidiger Auskunft erteilen kann.

Das Honorar wird entsprechend der Zeit berechnet, die der Verteidiger für den Fall aufgewandt hat, einschließlich seiner Teilnahme an Vernehmungen und der Anzahl an Gefängnisbesuchen und Gerichtsterminen. Das Gericht geht von einer Stundenvergütung in Höhe von 2.125 DKK (1.700 DKK + Mehrwertsteuer) aus.

In die Vergütung für Gerichtstermine ist Vorbereitungszeit einbezogen. Der Verteidiger erhält daher für jede Stunde, die er vor Gericht anwesend sein muss, eine Vergütung für 1 ½ Stunden.

Der Verteidiger darf neben der Vergütung, die ihm die Staatskasse zahlt, nicht noch andere Beträge entgegennehmen. Falls Sie einen bestimmten Verteidiger wünschen, der außerhalb des Gerichtsbezirks wohnt, in dem Ihr Verfahren läuft, kann das Gericht

den Verteidiger vorbehaltlich der Reisekosten bestellen. Der Verteidiger erhält dann für seine Reiseaufwendungen oder Transportzeiten keine Entschädigung aus der Staatskasse.

Falls der Verteidiger auf seinen Reisekostenanspruch nicht verzichten will, kann er verlangen, dass Sie dafür selbst aufkommen. Darüber muss Ihnen schriftlich Bescheid gegeben werden, sodass Sie die Möglichkeit haben, stattdessen einen anderen Verteidiger zu wählen.

Besuchs- und Briefkontrolle (B+B)

Sie haben das Recht, Besuch zu empfangen, und Sie haben auch das Recht, Briefe zu erhalten und abzusenden. Falls Sie unter B+B stehen, dürfen Sie Besuch nur unter Anwesenheit von Polizei empfangen. Falls die Polizei entscheidet, dass Sie keinen Besuch bekommen dürfen, können Sie verlangen, dass zu diesem Beschluss der Polizei das Gericht Stellung nimmt.

Wenn Sie unter B+B stehen, liest die Polizei Ihre Briefe und hat die Möglichkeit, an Sie gerichtete Post "abzufangen". Das Gleiche gilt für die Briefe, die Sie aus dem Gefängnis hinausschicken möchten, wenn Sie über das Verfahren etwas schreiben. Will die Polizei einen Brief an Sie oder einen Brief von Ihnen behalten, muss automatisch das Gericht entscheiden, ob dies in Ordnung ist. Sowohl Sie als auch Ihr Verteidiger werden darüber unterrichtet.

Kontakt zu Angehörigen

Falls Sie Isolationshaft oder B+B haben, darf Ihr Verteidiger Ihren Angehörigen oder Freunden und Ihrem Arbeitgeber keinerlei Bescheid von Ihnen zukommen lassen, ohne dafür eine Genehmigung von der Polizei erhalten zu haben. Falls die Polizei einen solchen Kontakt nicht erlauben will, müssen Sie selbst schreiben, wobei Ihre Nachricht dann jedoch von der Polizei durchgelesen wird. Ihr Verteidiger darf auch aus geschlossenen Gerichtsverhandlungen oder über Verfahrensunterlagen nichts verlauten lassen.

Besuchserlaubnis

Selbst wenn Sie nicht unter B+B stehen, muss das Gefängnis die Personen genehmigen, von denen Sie gern besucht werden möchten. Dies geschieht, indem Sie eine Besuchserlaubnis bekommen, was ein

Vordruck ist, den Sie an die Personen senden müssen, von denen Sie gern besucht würden. Es dauert etwa eine Woche, Besuch genehmigt zu bekommen. Wenn Sie in Isolationshaft sitzen oder B+B haben, können Sie der Polizei über Ihren Verteidiger mitteilen, von wem Sie gern besucht würden.

Inhaftierung

Wenn die Polizei in Ihrem Verfahren ermittelt, können Sie maximal für jeweils vier Wochen inhaftiert werden. Bei Ablauf der Frist muss ein Richter beurteilen, ob weiterhin ein Grund besteht, dass Sie sich in Untersuchungshaft befinden. Das geschieht in einer kurzen Gerichtssitzung, bei der Sie das Anrecht haben, anwesend zu sein.

Ihr Verteidiger hat die Möglichkeit, Einspruch zu erheben und Argumente für Ihre Freilassung vorzubringen. Der Staatsanwalt wird andererseits begründen, warum die Haft eventuell fortzusetzen ist.

Der Richter kann die Untersuchungshaft mehrere Male verlängern – maximal um jeweils vier Wochen. Sie haben das Recht, jedes Mal vor Gericht zu erscheinen, wenn zur Fortsetzung der Haft Stellung zu nehmen ist. Wenn der Richter Sie nicht freilässt, können Sie beim Landgericht (landsretten) Beschwerde einlegen.

Freiwillige Verlängerung

Wenn der Zeitabschnitt einer Untersuchungshaft dem Ende zugeht, können Sie gemeinsam mit Ihrem

Verteidiger beschließen, ob Sie die Haft freiwillig um 2 oder 4 Wochen verlängern wollen. Wenn Sie das wollen, gibt Ihr Verteidiger dem Gericht einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Das bedeutet, dass keine Gerichtssitzung stattfindet, und gleichzeitig begrenzt es Ihre Aufwendungen für Ihren Verteidiger.

Wenn ein endgültiges Datum für die Entscheidung Ihres Verfahrens vor Gericht festgelegt ist, kann der Richter verfügen, dass Sie bis zu diesem Datum zu inhaftieren sind. Hierbei gilt die 4-Wochen-Regel nicht.

Isolationshaft

Der Richter kann verfügen, dass Sie von den anderen Gefängnisinsassen zu isolieren sind. Gegen diesen Beschluss des Richters können Sie beim Landgericht Beschwerde einlegen.

Sind Sie im Zweifel?

Ihr Verteidiger wird nicht immer genau sagen können, wann er Sie besuchen wird. Es ist deshalb anzuraten, dass Sie Ihre Fragen aufschreiben, damit Sie ihm diese Fragen bei seinem nächsten Besuch stellen können.

Sind Sie ansonsten unsicher oder im Zweifel, was mit Ihrem Verfahren geschieht, haben Sie jederzeit das Recht, Ihren Verteidiger aus dem Gefängnis heraus zu kontaktieren.

Vorname und Nachname des Verteidigers: